

## Für Veranstaltungen mit **mehr als 2.000** und **weniger als 10.000** Personen

### Inhalte

**Wer:** Veranstaltungen, an denen **gleichzeitig mehr als 2.000 Personen** und **weniger als 10.000 Personen** teilnehmen können;  
Verpflichteter ist der Veranstalter

**Was:** Mehrweggebot bei Getränken:

- Der Veranstalter hat **zumindest 80 %** jener **Getränke**, die er für die Veranstaltung benötigt und die **im Land Salzburg in Mehrweggebinden** (zB Mehrwegflaschen, Fässer) **erhältlich** sind, in Mehrweggebinden zu **beziehen**;
- Der Veranstalter hat **zumindest 80 %** der **Getränke in Mehrweggebinden** (zB Mehrwegbecher aus Kunststoff, Gläser) **auszugeben**;
- Bemessungsgröße: Volumen, nicht Stück;

Mehrweggebot bei Speisen:

- Der Veranstalter hat **Speisen in Mehrweggeschirr** und mit **Mehrwegbesteck** oder in einer **abfallwirtschaftlich gleichzuhaltenden Form** auszugeben;
- Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist die Ausgabe von Speisen in bzw mit **lediglich aus Papier, Karton oder Holz bestehendem Geschirr- bzw Besteckersatz** (zB Papierservietten, Pappteller, Holzbesteck) der Verwendung von Mehrweggeschirr bzw Mehrwegbesteck **gleichzuhalten**.

Einschränkungen des Mehrweggebotes (Getränke, Speisen) aus Sicherheitsgründen:

- **Soweit aus sicherheitsrechtlichen Gründen** die Ausgabe von Mehrweggebinden, -geschirr oder -besteck **nicht erlaubt** ist, **sind** Verpackungen, Gebinde, Geschirr und Bestecke aus **nachwachsenden Rohstoffen** (zB Karton, Papier oder Holz) **zu verwenden**;

Beurteilung und Entscheidung durch Verwaltungsbehörde.

Einschränkungen des Mehrweggebotes für Winterveranstaltungen:

- Voraussetzung: auf Grund der niedrigen Außentemperatur ist die Erfüllung der Anforderungen nicht möglich = *konkrete Gefahr des Einfrierens von Zapfanlagen*

Die Veranstaltungsbehörde kann Abweichungen (zB Reduktion 80%-Ziel) zulassen, wenn

- die sachliche Begründung für die Notwendigkeit der Abweichung nachvollziehbar dargestellt wird und
- der Veranstalter nachweislich Maßnahmen setzt, um die daraus entstehenden nachteiligen Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten;

Beurteilung und Entscheidung durch Veranstaltungsbehörde.

Was: Abfallwirtschaftliches Veranstaltungskonzept:

Der Veranstalter hat der Veranstaltungsbehörde ein abfallwirtschaftliches Veranstaltungskonzept mit folgenden Inhalten vorzulegen:

1. eine Beschreibung der Art der Veranstaltung und eine Darstellung der abfallrelevanten Abläufe, die Anzahl der Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen können, oder bei Veranstaltungen im Freien die Angabe der Fläche, die für die Besucher öffentlich zugänglich ist;
2. Angaben über Art, Menge und Verbleib der im Zuge der Veranstaltung zu erwartenden Abfälle;
3. Maßnahmen zur Abfallvermeidung (zB Verwendung von Großgebinden), Wiederverwendung (zB Mehrwegverpackungen), getrennten Sammlung und Behandlung;
4. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften.

Alternative zum abfallwirtschaftlichen Veranstaltungskonzept:

- Inanspruchnahme (nachweislich) einer externen Beratung samt Erstellung eines Maßnahmenprogrammes zur Abfallvermeidung;
- Geförderte Beratung über Umweltservice Salzburg -siehe unten;

Ausnahme:

Die Verpflichtung entfällt, sofern die Veranstaltung in einer Anlage stattfindet, für die gemäß § 10 AWG 2002 bzw § 353 GewO 1994 ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen ist.

## Beratungsangebot

Für Veranstalter bietet das Umweltservice Salzburg die geförderte, individuelle Beratung „Abfallvermeidung bei Veranstaltungen“ bis zu einem Gesamtausmaß von maximal 24 Beratungsstunden an.

Anmeldung unter

- [umweltservicesalzburg.at](https://umweltservicesalzburg.at) - Abfallvermeidung bei Veranstaltungen
- oder telefonisch unter +43/662/8888-438